

zum Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, TOP 6
zum Kreistag am 15.03.2021,

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 10.02.2021

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, Ö
Kreistag am 15.03.2021, Ö

Energieagentur Ebersberg München gGmbH; Neufassung der Satzung

Anlage 1 Satzung_Energieagentur_Markup-Version Stand 09.02.2021
Anlage 2 Satzung_Energieagentur_neue Version Stand 09.02.2021

Sitzungsvorlage 2020/0035

I. Sachverhalt:

Die Satzung (= Gesellschaftsvertrag) der Energieagentur Ebersberg München gGmbH entspricht bezüglich des dort beschriebenen Aufgabenumfangs sowie einiger formaler Regelungen nicht mehr vollständig den aktuellen Gegebenheiten beziehungsweise ist in einigen Punkten unklar formuliert.

Folgende aktuelle Formulierungen des Gesellschaftsvertrags der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH sollen angepasst werden (folgende Unterpunkte „a“). Dem Kreis- und Strategieausschuss werden jeweils entsprechende Ersatzformulierungen („Neue Formulierung“) zum Beschluss vorgeschlagen (folgende Unterpunkte „b“).

Die Satzungsänderungen konnten aus zeitlichen Gründen vorab nicht mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt werden. Die Vorlage bei der Regierung von Oberbayern erfolgt unmittelbar mit der Ladung zur Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 22.02.2021 - mit der Bitte um Prüfung möglichst bis zur Kreistagssitzung am 11.03.2021.

1. § 2 Abs. 2 c):

- a. Aktuelle Formulierung: „*Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;*“
- b. Neue Formulierung: „*Initiierung ~~und Umsetzung~~ von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;*“
- c. Grund für Anpassung: Klarstellung, dass Energieagentur Ebersberg-München vor dem Hintergrund eines möglichen Konkurrenzverhältnisses mit Akteuren des freien Marktes Impulsgeber, aber nicht Umsetzer von Energiewendeprojekten in der Region ist. Die Aufgabe der Energieagentur soll allein die Initiierung, nicht jedoch die Umsetzung sein.

2. § 2 Abs. 2 k):

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „k) Aufbau und Durchführung eines Treibhausgas-Ausgleichsmechanismus in den Landkreisen Ebersberg und München durch die Förderung von lokalen Klimaschutzprojekten in Kombination mit dem CO₂-Ausgleich am freiwilligen Markt.“
- c. Grund für Anpassung: Implementation der „Aktion Zukunft+“ im Gesellschaftsvertrag, um deren Umsetzung, dabei insbesondere den Verkauf der „Zukunftsaktie“, zu ermöglichen; Formulierung nach Vorgabe Sachgebiet Energie und Klimaschutz Landkreis München.

3. § 2 Abs. 2 l):

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „l) Weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 141 Abs. 1 BV und Art. 51 Abs. 1 LKrO.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Harmonisierung mit dem über die ersten Jahre hinweg aufgebauten und von den Gremien bestätigten Leistungsspektrum der Gesellschaft.

4. § 2 Abs. 2:

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 AEUV i.V.m. Art. 141 Abs. 1 BV und Art. 51 Abs. 1 LKrO. Einzelheiten bestimmen die Gesellschafter in Betrauungsakten auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV. Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands wahrnehmen.“
- c. Grund für Anpassung: Klarstellung im Zusammenhang mit den Betrauungsakten der Landkreise zu DAWI-Leistungen sowie Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Harmonisierung mit dem über die ersten Jahre hinweg aufgebauten und von den Gremien bestätigten Leistungsspektrum der Gesellschaft.

5. § 7 Abs. 1:

- a. Aktuelle Formulierung: „Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden“
- b. Neue Formulierung: „Durch Beschluss ~~der Gesellschafterversammlung oder~~ des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden“
- c. Grund für Anpassung: Die Regelung des § 14 Abs. 3 lit. c) der Satzung sieht vor, dass die Gewährung der Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und/ oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fällt. Durch die Streichung soll diese Zuordnung bestätigt werden.

6. § 8 Abs. 1:

- a. Aktuelle Formulierung: „Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.“
 - b. Neue Formulierung: „Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich ~~am Sitz der Gesellschaft~~ stattzufinden.“
 - c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Flexibilisierung im Rahmen der Ermöglichung von Video-Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- 7. § 8 Abs. 2:**
- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
 - b. Neue Formulierung: „Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. Die Durchführung der Gesellschafterversammlung in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Gesellschafter über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen. Die Durchführung der Gesellschafterversammlung als Hybrid-Veranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig. Der Gesellschafterversammlungsvorsitzende entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.“
 - c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Flexibilisierung im Rahmen der Ermöglichung von Video-Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- 8. § 8 Abs. 3:**
- a. Aktuelle Formulierung: „Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Eine Einladung ist auch auf elektronischem Wege möglich. Maßgebend ist dann das Datum der Absendung der elektronischen Einladung.“
 - b. Neue Formulierung: „Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich ~~oder in Textform~~ mit einer Frist von ~~mindestens~~ zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist ~~nicht~~ mitgezählt. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels ~~bzw. das Datum der Absendung der elektronischen Einladung.~~ ~~Eine Einladung ist auch auf elektronischem Wege möglich.~~ Maßgebend ist dann das Datum der ~~Absendung der elektronischen Einladung.~~ In der Einladung ist auch über die Form der Durchführung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 zu informieren. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.“
 - c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Angleichung zwischen den Vorgaben zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsratssitzung, sowie Streichung Doppelung bzgl. Einladungen auf elektronischem Wege. Die Ergänzung in Satz 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der Möglichkeit der Durchführung der Gesellschafterversammlung als Video-Sitzung.
- 9. § 9 Abs. 6:**
- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“

- b. Neue Formulierung: „**In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 besteht ein Stimmrechtsausschluss für alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Landrat des Landkreises Ebersberg sowie der Landrat des Landkreises München sind als Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes von der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates ausgeschlossen. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung haben sich die Gesellschafter daher von einem vom Stimmrechtsausschluss nicht erfassten Vertreter vertreten zu lassen. Eine Vertretung durch ein nach § 11 Abs. 1 entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Stellvertreters nach § 11 Abs. 2 ist ausgeschlossen.**“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Klarstellung des Stimmrechtsausschlusses nach § 47 Abs. 4 GmbHG für den Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates (§ 10 Abs. 1 lit. b) Alt. 2) und zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung zu diesem Beschlussgegenstand.
- 10. § 9 Abs. 7:**
- a. Aktuelle Formulierung: „Sind sämtliche Gesellschafter oder deren legitimierte Vertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.“
- b. Neue Formulierung: „Sind sämtliche Gesellschafter oder deren legitimierte Vertreter anwesend **oder per Videokonferenz zugeschaltet** und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Flexibilisierung im Rahmen der Ermöglichung von Video-Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- 11. § 9 Abs. 9:**
- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „**In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 erfolgt die Beschlussfassung durch Stimmabgabe in Textform entsprechend der Vorgaben des Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung berechtigt ist, von den Vertretern einen Nachweis ihrer Vertretungsmacht zu verlangen.**“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Umsetzung des Wunsches des Aufsichtsrates im Rahmen der Beratung des Aufsichtsrates vom 04.02.2021, den Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates im Wege eines Umlaufbeschlusses durchzuführen.
- 12. § 11 Abs. 1 c):**
- a. Aktuelle Formulierung: „fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;“
- b. Neue Formulierung: „fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte **nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren** zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;“
- c. Grund für Anpassung: Anpassung im Nachgang zum Ergebnis der Kommunalwahl 2020.

13. § 11 Abs. 1 d):

- a. Aktuelle Formulierung: „ein weiteres auf Vorschlag des Landrats Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;“
- b. Neue Formulierung: „ein weiteres auf Vorschlag des Landrats **des Landkreises** Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;“
- c. Grund für Anpassung: Anpassung redaktioneller Art.

14. § 11 Abs. 1 e):

- a. Aktuelle Formulierung: „fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;“
- b. Angepasste Formulierung: „fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte **nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren** zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;“
- c. Grund für Anpassung: Anpassung im Nachgang zum Ergebnis der Kommunalwahl 2020.

15. § 11 Abs. 1 f):

- a. Aktuelle Formulierung: „ein weiteres auf Vorschlag des Landrats München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“
- b. Neue Formulierung: „ein weiteres auf Vorschlag des Landrats **des Landkreises** München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.“
- c. Grund für Anpassung: Anpassung redaktioneller Art.

16. § 11 Abs. 2:

- a. Aktuelle Formulierung: ~~„Abweichend von Absatz 1 besteht der Aufsichtsrat bis zum 01.05.2020 aus 22 Mitgliedern bzw. Stimmrechten, wobei 11 Mitglieder bereits vor Beteiligung des Landkreises München an der Gesellschaft vom Landkreis Ebersberg entsandt wurden. Der Landkreis München ist berechtigt die nach Absatz 1 auf ihn entfallenden sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden und nach seiner Wahl maximal vier dieser Mitglieder mit einem doppelten Stimmrecht auszustatten oder maximal vier weitere Mitglieder frei zu benennen.“~~
- b. Neue Formulierung: „Kein Passus mehr“
- c. Grund für Anpassung: Gesellschaftsrechtliche Optimierung durch die beratende Kanzlei: Löschung, da nicht mehr relevant.

17. § 11 Abs. 2:

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“

- b. Neue Formulierung: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich im Fall der Verhinderung in den Sitzungen des Aufsichtsrates durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Die Benennung der Stellvertreter erfolgt entsprechend der Regelung des Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertreter für die Mitglieder nach lit. a) und b) von dem jeweiligen Kreistag zu benennen sind.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Ermöglichung der Entsendung eines Stellvertreters im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates.

18. § 11 Abs. 3:

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich seinen Stellvertreter zu verständigen und ihm die übermittelten Sitzungunterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- c. Grund für Anpassung: Folgeänderung durch die beratende Kanzlei zur Information des Stellvertreters im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates.

19. § 11 Abs. 4:

- a. Aktuelle Formulierung: „Der Aufsichtsrat wird für die Dauer der Sitzungsperiode der Kreistage der Landkreise bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Aufsichtsrat bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Aufsichtsrates bestehen.“
- b. Neue Formulierung: „Der Aufsichtsrat wird für die Dauer der Sitzungsperiode der Kreistage der Landkreise bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Aufsichtsrat bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Aufsichtsrates bestehen. Für die benannten Stellvertreter nach Absatz 2 gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“
- c. Grund für Anpassung: Folgeänderung durch die beratende Kanzlei zur Dauer der Bestellung der benannten Stellvertreter.

20. § 11 Abs. 5:

- a. Aktuelle Formulierung: „Abweichend von Absatz 2 endet die Amtszeit einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, mit sofortiger Wirkung.“
- b. Neue Formulierung: „Abweichend von Absatz 2 4 endet die Amtszeit einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, mit sofortiger Wirkung.“
- c. Grund für Anpassung: Anpassung des Verweises aufgrund vorgenommener Ergänzungen.

21. § 11 Abs. 9:

- a. Aktuelle Formulierung: „Bisher kein Passus enthalten.“
- b. Neue Formulierung: „Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 11 Abs. 1 lit. c) bis f) jeweils eine Entschädigung, die sich abschließend aus den Vorgaben dieses Absatz 9 ergibt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der in der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger des Landkreises München“ geregelten Sitzungsentchädigung.“

Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung ist jeweils die zur Zeit der Sitzung geltende Fassung der Satzung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einen Ausgleich von Fahrtkosten. Die Höhe ergibt sich aus der vorgenannten Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, entscheidend sind die Regelungen zu Dienstgeschäften außerhalb des Landkreises.“

- c. Grund für Anpassung: Wunsch des Aufsichtsrats aus der 11. AR-Sitzung am 09.10.2020: Aufnahme Regelung bzgl. Entschädigung der Aufsichtsräte sowie Fahrtkostenerstattung.

22. § 12 Abs. 1:

- a. Aktuelle Formulierung: „Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.“
- b. Neue Formulierung: „Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich, **wenn möglich als Präsenzveranstaltung,** einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zum Umsetzung des Wunsches des Aufsichtsrates in der Beratung des Aufsichtsrates vom 04.02.2021.

23. § 12 Abs. 2:

- a. Aktuelle Formulierung: „Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.“
- b. Neue Formulierung: „Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. **Die Sitzung des Aufsichtsrats kann als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. Die Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrates in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Aufsichtsräte über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen. Die Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrates als Hybrid-Veranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrates.** Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Flexibilisierung im Rahmen der Ermöglichung von Video-Sitzungen der Sitzungen des Aufsichtsrates.

24. § 12 Abs. 3:

- a. Aktuelle Formulierung: „Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.“
- b. Neue Formulierung: „~~Die Einberufung erfolgt~~ **Der Aufsichtsrat wird schriftlich oder in Textform** ~~unter Mitteilung der Tagesordnung~~ **mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Maßgebend für**

den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Absendung der elektronischen Einladung. In der Einladung ist auch über die Form der Durchführung der Aufsichtsratssitzung nach Abs. 2 zu informieren. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.“

- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei zur Angleichung zwischen den Vorgaben zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsratssitzung.

25. § 12 Abs. 4:

- a. Aktuelle Formulierung: „In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“
- b. Neue Formulierung: „In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform (E-Mail oder Telefax) herbeigeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche ab Versand der Beschlussvorlage widerspricht kein Mitglied widerspricht. In dringlichen Fällen, in denen eine Beschlussfassung im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung nach Absatz 2 nicht mehr rechtzeitig durchführbar ist, steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung von der beratenden Kanzlei: Regelung zur Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie klare Regelung zur Fassung von Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates zur zeitnahen Schaffung von Rechtssicherheit. Zur Absicherung der Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates in dringlichen Fällen wurde eine Ausnahme zur Widerspruchslösung aufgenommen.

26. § 13 Abs. 2:

- a. Aktuelle Formulierung: „Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung darauf hingewiesen wird.“
- b. Neue Formulierung: „Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder per Videokonferenz Zugeschalteten beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung darauf hingewiesen wird.“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung der beratenden Kanzlei zur Flexibilisierung im Rahmen der Ermöglichung von Video-Sitzungen des Aufsichtsrates.

27. § 13 Abs. 3 b):

- a. Aktuelle Formulierung: „*Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer.*“
- b. Neue Formulierung: „*Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter Aufsichtsräte bzw. der anwesenden Stellvertreter und sonstiger Teilnehmer.*“
- c. Grund für Anpassung: Gesellschaftsrechtliche Optimierung der beratenden Kanzlei inklusive Ausbesserung eines inhaltlichen Fehlers sowie Folgeänderung für den Fall der Verhinderung.

28. § 22 Abs. 1:

- a. Aktuelle Formulierung: „*Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.*“
- b. Neue Formulierung: „*Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.*“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei auf Vorgabe des Wirtschaftsprüfers der Energieagentur: Angleichung an die Vorgaben des Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO i.V.m. § 53 HGrG.

29. § 22 Abs. 5:

- a. Aktuelle Formulierung: „*Bisher kein Passus enthalten.*“
- b. Neue Formulierung: „*Die Gesellschafter verpflichten sich den Jahresfehlbetrag unmittelbar und zeitnah auszugleichen. Der Gesellschaft entsteht bei nicht kostendeckenden Zuschusszahlungen ein unmittelbarer Ausgleichsanspruch, der bei der Abschlusserstellung als Forderungen gegen die Gesellschafter berücksichtigt wird. Überschüssige Zuschusszahlungen verbleiben in der Gesellschaft und werden mit den für das Folgejahr zu leistenden Zuschüssen - ebenfalls disquotale - verrechnet. Die überschüssigen Zuschusszahlungen sind unter Beachtung von § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Abgabenordnung innerhalb des nächsten Kalenderjahres für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.*“
- c. Grund für Anpassung: Optimierung durch die beratende Kanzlei auf Vorgabe des Wirtschaftsprüfers der Energieagentur: Regelung bezüglich des Ausgleichs des Jahresfehlbetrages sowie Angleichung an die Vorgaben des § 55 Abs. 1 Nr. 1., 5. AO.